

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 7. Juli 2008 für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes mit Ausnahme des Winterdienstes auf den Fahrbahnen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie an Schulbushaltestellen auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Bockenem geregelt.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkflächen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes nach Abs. 1 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Darüber hinaus besteht eine Reinigungspflicht für die Eigentümer, deren Grundstücke durch die Straße erschlossen werden (Hinterlieger).
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bockenem ein anderer die Ausführung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Bockenem ist jederzeit widerruflich. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Vereinbaren die Reinigungspflichtigen in schriftlicher Form, dass jeder ein bestimmtes Teilstück zu reinigen hat oder dass die Reinigungspflicht in zeitlichem Wechsel ausgeübt werden soll,

so bestimmt sich ihre öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bockenem; die Zustimmung der Stadt Bockenem ist jederzeit widerruflich.

- (6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird auf die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Die Reinigungspflicht für folgende Fahrbahnen obliegt daher der Stadt Bockenem:

- Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 243,
- Ortsdurchfahrten der Landesstraßen 493, 497, 498, 500 und 594,
- Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen 308, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 330, 331, 332, 333, 334 und 335,
- der Straßenzug in der Ortschaft Bockenem „**An den Teichhöfen**“ (von Ortshäuser Straße – Schlangenweg) / „**Schlangenweg**“ (von Ortshäuser Bachbrücke – B 243 / Zubringer).

Darüber hinaus obliegt der Stadt Bockenem die Reinigungspflicht an allen Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen.

- (7) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Bockenem ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Bockenem reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigungspflicht als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt Bockenem führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bockenem“ vom 12. März 1990 außer Kraft.

Bockenem, den 7. Juli 2008

Martin Bartölke

Bürgermeister

Anlage 1 zur

„Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bockenheim“
vom 7. Juli 2008

